

Interpellation

vom 7. Juni 2013, überwiesen am 8. Juli 2013
13.00



Christina Zurfluh Fraefel, SVP betreffend Überprüfung der sozialen Organisationen SKOS und SNH

Wortlaut der Interpellation

Gemäss Medienberichten tritt nach Rorschach nun auch die Zürcher Gemeinde Dübendorf aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) aus.

Weiter ist das SNH zu einem finanziellen Selbstläufer mutiert, welcher von Wädenswil nicht mehr beeinflussbar ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten.

1. Prüft die Stadt ebenfalls den Austritt aus der Skos?
2. Was würde sich ändern, wenn Wädenswil aus der Skos austritt?
3. Welche Gründe würden für und welche gegen einen Austritt sprechen?
4. Wird periodisch eine finanzielle Kosten/Nutzen Analyse durchgeführt?
5. Falls ja, wie sieht diese aus?
6. Falls nein, weshalb nicht?
7. Wie viel Sozialhilfe in CHF/Monat hat eine 4-köpfige Familie in Wädenswil im Zeitraum von 2010-2012 durchschnittlich bezogen?
8. Wie hoch durften die Mieten in Wädenswil von 2010-2012 für eine 4-köpfige Familie sowie für eine Einzelperson
 - a) durchschnittlich und
 - b) maximal sein?
9. Wurden bei den Sozialleistungen im Zeitraum 2010-2012 Kürzungen vorgenommen?
10. Wenn ja, bei wie vielen Personen?
11. Welches waren/sind jeweils die Grundlagen und Kriterien dafür?
12. Gab es durch allfällige Kürzungen Probleme mit Sozialhilfeempfängern und falls ja, in welcher Form?
13. Prüft die Stadt den Austritt aus dem SNH?
14. Was würde sich ändern, wenn Wädenswil aus dem SNH austritt?
15. Welche Gründe würden für und welche gegen einen Austritt sprechen?
16. Wird periodisch eine finanzielle Kosten/Nutzen Analyse durchgeführt?
17. Falls ja, wie sieht diese aus?
18. Falls nein, weshalb nicht?
19. Welche Möglichkeiten
 - a) zur Einflussnahme,
 - b) in welcher Form und
 - c) mittels welchen Personenhat die Stadt bezüglich Kostenentwicklung des SNH?
20. Welche wurden davon wahrgenommen?
21. Wie wurden sie umgesetzt?

Antwort des Stadtrats

Frage 1: Prüft die Stadt ebenfalls den Austritt aus der SKOS?

Antwort: Nein, die Anwendung der SKOS-Richtlinien ist im Kanton Zürich gestützt auf § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) verbindlich. Ein Austritt würde lediglich den Einfluss der Stadt Wädenswil auf die Ausgestaltung der Richtlinien verhindern. Zudem könnten die Dienstleistungen der SKOS für die Mitgliedergemeinden nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Frage 2: Was würde sich ändern, wenn Wädenswil aus der SKOS austritt?

Antwort: Die Stadt Wädenswil hätte keinen Einfluss mehr auf die Ausgestaltung der SKOS-Richtlinien. Die Mitarbeitenden wären ausgeschlossen von bestimmten Weiterbildungsangeboten oder müssten höhere Preise bezahlen. Der Zugang zu den Richtlinien und vor allem zu den Hintergrundinformationen im Intranet würde erschwert. Der Mitgliederbeitrag von CHF 2'000.00 pro Jahr könnte gespart werden. In Bezug auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe hätte es keinen Einfluss, da die Anwendung der Rechtsverfahren des Sozialhilfegesetz (SHG) sowie der SKOS-Richtlinien weiterhin verbindlich wären. Solange kein Bundesgesetz die Sozialhilfe regelt, könnte der Austritt vieler Gemeinden oder gar Kantone dazu führen, dass jeder Kanton oder sogar jede Gemeinde eigene Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe erstellen würde/müsste. Dies würde sicherlich zu einem Wildwuchs und zu einem Sozialtourismus führen.

Frage 3: Welche Gründe würden für und welche gegen einen Austritt sprechen?

Antwort: Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2. Es sprechen keine Gründe für den Austritt.

Frage 4: Wird periodisch eine finanzielle Kosten/Nutzen Analyse durchgeführt?

Antwort: Nein.

Frage 5: Falls ja, wie sieht diese aus?

Antwort: --

Frage 6: Falls nein, weshalb nicht?

Antwort: Die Auslagen für die SKOS-Mitgliedschaft sind klein.

Frage 7: Wie viel Sozialhilfe in CHF/Monat hat eine 4-köpfige Familie in Wädenswil im Zeitraum von 2010 bis 2012 durchschnittlich bezogen?

Antwort: Diese Daten stehen so nicht zur Verfügung. Ein Bedarf gestützt auf die SKOS-Richtlinien setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für 4 Personen bis 30.06.2013
CHF 2'090.00, GBL ab 01.07.2013 CHF 2'110.00.

Zu diesem Betrag werden die obligatorischen Krankenkassenprämien nach Aufwand sowie die Selbstbehalte für Pflichtleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) dazu gerechnet. Des Weiteren werden die effektiven

Wohnkosten hinzu gerechnet. Bei längerfristig unterstützten Personen werden diese Kosten auf maximal CHF 1'700.00, gestützt auf die Richtlinien für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget der Sozialbehörde vom 1. April 2009, reduziert. Mit diesen Positionen wird der Lebensunterhalt für eine normale Lebenssituation abgedeckt. Sämtliche Einnahmen werden angerechnet und reduzieren den effektiv auszahlenden Betrag an die sozialhilfebeziehende Person.

Frage 8: Wie hoch durften die Mieten in Wädenswil von 2010 bis 2012 für eine 4-köpfige Familie sowie für eine Einzelperson
a) durchschnittlich und
b) maximal sein?

Antwort: Die Richtlinien der Sozialbehörde der Stadt Wädenswil halten folgende Grenzwerte für Wohnungen fest:

4-Personen-Haushalt CHF 1'700.00 (CHF 425.00 pro Person)
1-Personen-Haushalt (18 bis 25 Jahre) CHF 700.00
1-Personen-Haushalt (ab 25 Jahren) CHF 1'100.00

Eine Statistik über die durchschnittlichen Mieten existiert nicht.

Frage 9: Wurden bei den Sozialleistungen im Zeitraum 2010 bis 2012 Kürzungen vorgenommen?

Antwort: Ja, es wurden in diversen Fällen Kürzungen im Sinne von Sanktionen vorgenommen. In zwei Fällen wurde die Sozialhilfe ganz eingestellt und der einen Person ein Arbeitsplatz im SNH zur Verfügung gestellt. Dies ist bei Einhalten der Verfahren gemäss kantonalen Gesetzgebung möglich. Es liegt keine statistische Auswertung vor.

Frage 10: Wenn ja, bei wie vielen Personen?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 9.

Frage 11: Welches waren/sind jeweils die Grundlagen und Kriterien dafür?

Antwort: Kürzungen können gestützt auf § 24 SHG vorgenommen werden. Die Kürzungsgründe sind im Paragraphen aufgelistet. Einstellungen können gestützt auf § 24a SHG verfügt werden. Auch dort sind die Einstellungsgründe aufgeführt. Ergänzend regeln die SKOS-Richtlinien im Kapitel A.8 diesen Bereich. Des Weiteren kann gestützt auf den § 26 des SHG die wirtschaftliche Hilfe zur Rückerstattung einer Schuld, die aufgrund unrechtmässig bezogener oder zweckentfremdeter Mittel entstand, verfügt werden.

Frage 12: Gab es durch allfällige Kürzungen Probleme mit Sozialhilfeempfängern und falls ja, in welcher Form?

Antwort: Es gab keine Probleme im grösseren Umfang. Es gab auch wenig Rekurse und keine Korrekturen in entscheidenden Bereichen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Verfahrensschritte eingehalten und daher die Kürzungen auch rechtlich Stand halten werden.

Frage 13: Prüft die Stadt den Austritt aus dem SNH?

Antwort: Nein, ein Vollaustritt ist nicht mehr möglich, da die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom SNH geführt wird. Eine gemeindeeigene KESB ist nicht gesetzeskonform. Bereits jetzt nutzt die Stadt Wädenswil nicht alle Angebote des SNH. So werden die Berufsbeistandschaften und die wirtschaftliche und persönliche Hilfe nach SHG im Sozialdienst der Stadt Wädenswil geführt.

Die Stadt Wädenswil nutzt einen Teil der Angebote in den Bereichen berufliche und soziale Integration und Suchtberatung.

Frage 14: Was würde sich ändern, wenn Wädenswil aus dem SNH austritt?

Antwort: Es müsste entweder eine gemeindeeigene Suchtberatung aufgebaut werden oder die Stadt Wädenswil müsste sich einer andern Suchtberatung (Stadt Zürich, Bezirk Meilen oder anderswo) anschliessen.

Mit dem Austritt aus dem SNH müssten entweder für die Programme im Bereich berufliche und soziale Integration höhere Preise bezahlt werden oder andere Programmanbieter gefunden werden. Die Nähe zum SNH vereinfacht es, einzelfallbezogene Lösungen für spezielle Situationen zu finden. Dieser Vorteil ginge verloren. Die Programmpreise des SNH sind zudem absolut konkurrenzfähig.

Frage 15: Welche Gründe würden für und welche gegen einen Austritt sprechen?

Antwort: Ein Teilaustritt würde kaum Vorteile bringen. Zudem würde der Einfluss der Stadt Wädenswil auf die Entwicklung der Angebote abnehmen.

Frage 16: Wird periodisch eine finanzielle Kosten-/Nutzen-Analyse durchgeführt?

Antwort: Die Zuteilung in Programme zur sozialen und beruflichen Integration erfolgt einzelfallbezogen. Die Programmpreise sind bei der Zuweisung ein wichtiges Kriterium. Das SNH führt selber Kosten-Nutzenanalysen durch und passt das Programmangebot dementsprechend an. Der Stadtrat verfolgt mit Sorge die massive Kostensteigerung im Bereich der KESB.

Frage 17: Falls ja, wie sieht diese aus?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 16.

Frage 18: Falls nein, weshalb nicht?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 16.

Frage 19: Welche Möglichkeiten
a) zur Einflussnahme,
b) in welcher Form und
c) mittels welchen Personen
hat die Stadt bezüglich Kostenentwicklung des SNH?

Antwort: Die Stadt Wädenswil ist mit Stadträtin Felicitas Taddei im Vorstand vertreten und hat mit Stadtrat Paul Rota, Dieter Müller, Mitglied der Sozialbehörde sowie Gemeinderat Christian Gross drei Abgeordnete in der Delegiertenversammlung.

Die Stadt Wädenswil kann daher direkt auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen. Dies betrifft auch die Kostenentwicklung im SNH.

Die Steigerung der Kosten im SNH ist begründet im Aufbau der KESB: Die Vorgaben für die KESB sind im Bundesgesetz sowie im kantonalen Einführungsgesetz geregelt. Diese Regelungen führen zu einer Professionalisierung und zu den entsprechenden Kostensteigerungen. Die Vorgaben sind für das SNH und den Vorstand verbindlich.

Frage 20: Welche wurden davon wahrgenommen?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 19.

Frage 21: Wie wurden sie umgesetzt?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 19.

Wädenswil, 23. September 2013

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kundert, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber